

Rechtsinformationsdienst

Anwaltspraxis & Notariat



Erleben†, Landgraf,
Michalski, Ohaus, Lindemann



Niedersachsenstr. 15 a, 49074 Osnabrück
Telefon: 0541 / 35791-0 - Telefax: 0541 / 3579128

Ausgabe: gewerbliche Mandanten

Aug./Sept. 2018

Wettbewerbsrecht

Zulässige Hinweise in Kundenmitteilung nach Unternehmenswechsel

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine E-Mail an Geschäftskunden, in der ein Geschäftsführer darauf hinweisen will, dass er seine zuvor in einem Unternehmen erbrachten Leistungen in Zukunft in einem anderen Unternehmen anbieten wird, rechtlich nicht zu beanstanden ist. Der Hinweis entsprach den Tatsachen und war auch nicht deshalb irreführend, weil in dem Schreiben eine "gute und professionelle Beratung" und ein "Service in gewohnt guter Qualität" versprochen wurden. Derartige Äußerungen sind keine besonderen Merkmale einer Dienstleistung und daher nicht geeignet, die wettbewerbliche Eigenart einer Dienstleistung zu begründen.

Urteil des BGH vom 15.02.2018
I ZR 243/16
WRP 2018, 824

Voraussetzungen für unrechtmäßiges Abwerben von Mitarbeitern

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Abwerben von Arbeitern, Angestellten und sonstigen Beschäftigten grundsätzlich zulässig. Ein Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) kann jedoch vorliegen, wenn besondere Umstände hinzutreten.

Für das Oberlandesgericht Frankfurt ist die Abwerbung auch einer Vielzahl von Mitarbeitern eines Mitbewerbers nur dann unlauter, wenn sich die Abwerbung nicht mehr als Versuch der Gewinnung neuer Mitarbeiter auf dem Arbeitskräftemarkt darstellt, sondern nach den Gesamtumständen auf die gezielte Behinderung des Mitbewerbers gerichtet ist. Ein Anhaltspunkt dafür kann sein, dass "putschartig" ganze Geschäftsbereiche einschließlich der damit verbundenen Kunden abgeworben werden. Dagegen reicht es für den Schluss auf die Behin-

derungsabsicht allein nicht aus, dass die Abwerbung die Wettbewerbsposition des Mitbewerbers erheblich beeinträchtigt.

Beschluss des OLG Frankfurt vom 15.05.2018
6 W 39/18
JurPC Web-Dok. 82/2018

Unzureichende wettbewerbsrechtliche (Dritt-)Unterwerfung

Ein Unternehmen kann sich gegen eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung nicht erfolgreich mit der Behauptung zur Wehr setzen, es habe in gleicher Sache bereits eine (Dritt-)Unterwerfung abgegeben und deshalb sei die Wiederholungsgefahr ausgeräumt, wenn die Unterwerfungserklärung eine Bedingung enthält, durch die ihre Reichweite unklar wird, und/oder wenn die Höhe der versprochenen Vertragsstrafe im Einzelfall viel zu niedrig ist.

In dem konkreten Fall hatte ein im Onlinehandel tätiges Unternehmen der Elektronikbranche für ein Produkt zum Schutz von Mobiltelefonen mit der irreführenden Angabe "100 % bruch- und kratzsicher" geworben und war deshalb von einem Verbraucherschutzverein abgemahnt worden.

Das Oberlandesgericht München sah die Wiederholungsgefahr durch die abgegebene Unterlassungserklärung nicht ausgeräumt, da die Erklärung die Einschränkung "soweit das Produkt diese Eigenschaften nicht hat" enthielt und eine in derartigen Fällen völlig unzureichende Vertragsstrafe von lediglich 3.000 Euro vorsah.

Beschluss des OLG München vom 16.01.2018
6 W 37/18
Magazindienst 2018, 331

Diskriminierung: Stellenanzeige im IT-Bereich auf dem Prüfstand

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich mit der Frage der Diskriminierung durch die Formulierung folgender Stellenanzeige zu befassen: "Für die Position sollten Sie ein Studium der Ingenieur-Wissenschaften oder technischen Informatik abgeschlossen haben oder kurz vor Ihrem Abschluss stehen". Die Beschäftigung war als Teilzeitstelle ausgeschrieben und verlangte sehr gute Deutsch- und gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift.

Die höchsten Arbeitsrichter sahen in der Ausschreibung der Stelle als Teilzeitstelle keine unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung wegen des Alters. Auch in der Anforderung sehr guter Deutsch- und guter Englischkenntnisse sah das Gericht keine Diskriminierung i.S.v. § 3 Abs. 1 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) wegen der ethnischen Herkunft. Der Umstand, dass sowohl generell im IT-Bereich als auch im IT-Bereich des Arbeitgebers überwiegend Männer tätig sind, ließ ebenfalls nicht die Vermutung zu, dass Bewerberinnen im konkreten Stellenbesetzungsverfahren wegen ihres Geschlechts benachteiligt würden.

Urteil des BAG vom 23.11.2017
8 AZR 372/16
NZA-RR 2018, 287

Kein Anspruch auf ungeknicktes und ungetackertes Arbeitszeugnis

Ein Arbeitnehmer hat nicht nur einen Anspruch auf ein sachlich richtiges Zeugnis, sondern er kann auch verlangen, dass die übliche äußere Form gewahrt ist.

Für das Landesarbeitsgericht Mainz ist es nicht zu beanstanden, wenn das Zeugnis zweimal gefaltet ist, um den Zeugnisbogen in einem Geschäftsumschlag üblicher Größe zu versenden, wenn das Originalzeugnis gleichwohl kopierfähig ist und die Knicke sich nicht auf den Kopien abzeichnen. Auch stellt es keinen Verstoß gegen die Pflicht auf Erteilung eines auch optisch ordnungsgemäßen Zeugnisses dar, wenn der Arbeitgeber die Blätter des Zeugnisses mit einem Heftgerät körperlich miteinander verbindet (ugs. "tackert"). Ein vom Ar-

beitnehmer darin vermutetes "Geheimzeichen" vermochten die Richter nicht zu erkennen.

Urteil des LAG Mainz vom 09.11.2017
5 Sa 314/17 - AA 2018, 54

Rückzahlung einer Sonderzuwendung bei Ausscheiden bis zu bestimmtem Stichtag

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass es rechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn in einem Tarifvertrag der Anspruch auf eine jährliche Sonderzahlung vom Bestand des Arbeitsverhältnisses zu einem Stichtag außerhalb des Bezugszeitraums im Folgejahr (hier bis zum 31. März des folgenden Jahres) abhängig gemacht wird.

Urteil des BAG vom 27.06.2018
10 AZR 290/17 - Pressemitteilung des BAG

Keine Berufskrankheit bei psychischen Erkrankungen aufgrund von Stress

Verursacht die berufliche Tätigkeit eine Berufskrankheit, haben Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherung Anspruch auf Entschädigung. Allerdings ist nicht jede Erkrankung, die auf eine berufliche Tätigkeit zurückgeführt werden kann, ohne Weiteres eine Berufskrankheit. Vielmehr muss die Erkrankung in der Liste der Berufskrankheiten aufgenommen sein oder zumindest kurz davor stehen.

Das Landessozialgericht München hat entschieden, dass die von einem selbstständigen Versicherungsfachwirt geltend gemachten Depressionen, ein Burnout-Syndrom und eine Neurasthenie nicht als Berufskrankheiten aufgrund von Stress anzuerkennen sind. Diese Beschwerden sind keine in der Berufskrankheiten-Liste erfassten Erkrankungen.

Urteil des Bayerischen LSG vom 27.04.2018
L 3 U 233/15
JURIS online

Mietrecht

Mietminderung bei überhöhter Raumtemperatur in Modegeschäft trotz vorhandener Klimaanlage

Mieträume für den Betrieb eines Modegeschäfts müssen ein Raumklima und eine Innentemperatur aufweisen, die für den Betrieb eines solchen Geschäfts, in dem Mitarbeiter beschäftigt sind und Kunden Bekleidungsstücke auswählen und anprobieren, sowohl erforderlich als auch üblich sind. Werden ein solches Raumklima und entsprechende Temperaturen nicht erreicht, liegt ein Mietmangel vor, der den Mieter zur Minderung der Nettomiete (hier um 25 Prozent) berechtigt.

Das Oberlandesgericht Rostock hält es für angemessen, wenn in einem Bekleidungsgeschäft, ausgenom-

men bei besonders hohen Außentemperaturen, 26 °C nicht überschritten werden. Ebenso darf es aber in den Räumlichkeiten nicht zu kalt sein, sonst beendet der Kunde die Suche nach geeigneten Kleidungsstücken schnell wieder oder scheut vorm Anprobieren derselben zurück. Daher sollte in einem Modegeschäft eine allgemein anerkannte Mindesttemperatur von 20 °C nicht unterschritten werden.

Urteil des OLG Rostock vom 17.05.2018
3 U 78/16
JURIS online

Arzt kann Löschung einer Negativbewertung verlangen

Ein Facharzt, der auf einem Online-Bewertungsportal ohne jegliche Begründung von einem Unbekannten mit der schlechtesten Note (1 von 5 möglichen Sternen) beurteilt wird, kann die Löschung der Bewertung verlangen. Eine derartige Benotung lässt darauf schließen, dass sie nicht von einem Patienten des betroffenen Arztes stammt. Sie ist daher nach Auffassung des Landgerichts Lübeck nicht vom Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt.

Urteil des LG Lübeck vom 16.06.2018
I O 59/17
Pressemitteilung des LG Lübeck

BGH: Werbeblocker "AdBlock Plus" nicht unlauter

Der Axel Springer-Verlag hat den langjährigen Rechtsstreit um den Vertrieb des Internet-Werbeblockers "AdBlock Plus" in letzter Instanz verloren. Das Programm kann von Internetnutzern kostenfrei heruntergeladen werden und verhindert, dass bestimmte Werbeinhalte auf Internetseiten angezeigt werden. Mithilfe von Filterregeln werden Werbeanbieter identifiziert und geblockt ("Blacklist"). Daneben besteht für Unternehmen die Möglichkeit, sich durch Zahlung einer Gebühr bzw. einer Umsatzbeteiligung von den Filtern in eine sogenannte "Whitelist" aufnehmen zu lassen. Nur deren Werbung wird sodann beim Nutzer angezeigt.

Der Bundesgerichtshof wies die Klage des Verlags im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass das beanstandete Programm nicht unmittelbar auf die von Springer angebotenen Dienstleistungen einwirkt. Der Einsatz des Programms liegt vielmehr in der autonomen Entscheidung der Internetnutzer. Die mittelbare Beeinträchtigung des Verlagsangebots ist nicht unlauter. Das Programm unterläuft insbesondere keine gegen Werbeblocker gerichteten Schutzvorkehrungen des Internetangebots. Auch die Abwägung der Interessen der Betroffenen führte nicht zu dem Ergebnis, dass eine unlautere Behinderung des Axel-Springer-Verlags vorliegt. Diesem ist auch mit Blick auf das Grundrecht der Pressefreiheit zumutbar, der vom Einsatz des Programms ausgehen-

den Beeinträchtigung zu begegnen, indem er die ihm möglichen Abwehrmaßnahmen ergreift. Dazu gehört etwa das Aussperren von Nutzern, die nicht bereit sind, auf den Einsatz des Werbeblockers zu verzichten.

Im Übrigen sahen die Bundesrichter auch keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine allgemeine Marktbehinderung oder eine aggressive geschäftliche Handlung gemäß § 4a UWG.

Urteil des BGH vom 19.04.2018
I ZR 154/16
Pressemitteilung des BGH

Produktspezifische Kennzeichnungspflichten gelten auch für Werbevideos der Autobranche

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beanstandete ein Werbevideo des Fahrzeugherstellers Peugeot auf der Videoplattform YouTube, weil dort ein neues Pkw-Modell ohne Angabe des offiziellen Kraftstoffverbrauchs und der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen beworben wurde. Der Autohersteller berief sich demgegenüber darauf, dass die Werbeaktion als "audiovisueller Mediendienst" nach der entsprechenden Richtlinie von den Pflichtangaben befreit sei.

Der Europäische Gerichtshof, dem die Rechtsfrage im Rahmen des Verfahrens vom Bundesgerichtshof vorgelegt wurde, erteilte dieser Rechtsauffassung eine Absage. Werbevideos über neue Fahrzeugmodelle, auf dem die Internetnutzer kurze Videos des genannten Unternehmens abrufen können, werden nicht von dem Begriff "audiovisueller Mediendienst" erfasst, da hier rein kommerzielle Interessen verfolgt werden. Der Autohersteller verstieß daher mit dem Werbevideo gegen die Vorschriften der Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen.

Urteil des EuGH vom 21.02.2018
C-132/17
K&R 2018, 318

Baurecht

Kein Ersatz erhöhter Vorhaltekosten wegen verzögerter Zuschlagserteilung

Verzögert sich die Zuschlagserteilung bei einem Vergabeverfahren um einen Bauauftrag, kann dies zur Folge haben, dass die Kalkulation nicht mehr stimmt, weil sich wegen der längeren "Vorhaltezeit" auch die entsprechenden Kosten des Bauunternehmens erhöht haben.

Der Bundesgerichtshof vertritt hierzu die Auffassung, dass derjenige, der sich in einem Vergabeverfahren um einen Bauauftrag bewirbt, wegen der Aufwendungen, die er tätigt, um im Falle der Auftragserteilung den Auftrag ausführen zu können, auf eigenes Risiko handelt. Dies gilt auch dann, wenn sich das Vergabeverfahren

verzögert. Er kann wegen der dadurch bedingten Erhöhung der Vorhaltekosten vom Ausschreibenden jedenfalls dann keinen Ersatz verlangen, wenn die Verzögerung der Zuschlagserteilung nicht auf einem Verschulden des Ausschreibenden beruht. Eine Ausdehnung des § 642 BGB (Entschädigung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht des Bestellers) auf den vorvertraglichen Bereich in Fällen der Zuschlagsverzögerung lehnten die Karlsruher Richter ab.

Urteil des BGH vom 26.04.2018
VII ZR 81/17 - MDR 2018, 733

Wirtschaftsrecht

Bewusste Herbeiführung der Beschlussunfähigkeit einer Gesellschafterversammlung

Das Fernbleiben eines Gesellschafters bei einer anberaumten Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Herbeiführung der Beschlussunfähigkeit kann ein treuwidriges Verhalten darstellen. Die Schwelle zur Treuwidrigkeit ist nach einem Urteil des Landgerichts Münster allerdings erst dann überschritten, wenn Gesellschafter fortgesetzt Gesellschafterversammlungen fernbleiben, um damit auf jeden Fall eine entsprechende Beschlussfassung zu verhindern.

Urteil des LG Münster vom 24.01.2018
26 O 52/17
jurisPR-HaGesR 6/2018 Anm. 6

Kein Anspruch auf Rückabwicklung nach bereits erklärter Kaufpreisminderung

Ist eine gekaufte Sache mangelhaft, kann der Käufer wahlweise Nachbesserung verlangen, vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz hinsichtlich seiner vergeblichen Aufwendungen geltend machen (§ 437 BGB).

Der Bundesgerichtshof hatte zu entscheiden, ob der Käufer eines mangelhaften Gegenstandes (hier eines Neuwagens der Luxusklasse) an ein von ihm gewähltes Gewährleistungsrecht gebunden ist. Die Bundesrichter vertreten hierzu die Rechtsauffassung, dass mit einer wirksam ausgeübten Minderung des Kaufpreises diese Erklärung bindend wird. Damit ist der Käufer daran gehindert, hiervon wieder Abstand zu nehmen und stattdessen wegen desselben Mangels auf Rückgängigmachung des Kaufvertrags und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (sogenannter großer Scha-

densersatz) überzugehen. Mit der wirksamen Ausübung der Minderung hat der Käufer zugleich das ihm vom Gesetzgeber eingeräumte Wahlrecht zwischen Festhalten am und Lösen vom Kaufvertrag "verbraucht". Etwas anderes gilt nur, wenn zusätzlich ein weiterer gravierender Mangel auftritt.

Urteil des BGH vom 09.05.2018
VIII ZR 26/17
BB 2018, 1409

Haftungsprivileg für ehrenamtlichen Vereinsvorstand bei Pflichtverletzungen

Für insbesondere im Sportbereich tätige ehrenamtliche Vorstände und Organmitglieder oder besondere Vertreter, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, enthält § 31a Abs. 1 BGB eine Haftungsbeschränkung, nach der sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften.

Werden in einem Gerichtsverfahren einem ehrenamtlichen Vereinsvorstand haftungsbegründende Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen vorgeworfen, hat der Verein zu beweisen, dass das Haftungsprivileg des § 31a Abs. 1 BGB nicht eingreift, der Vorstand also zumindest grob fahrlässig gehandelt hat.

Urteil des OLG Koblenz vom 03.01.2018
10 U 893/16
jurisPR-HaGesR 6/2018 Anm. 4

Versicherungsrecht

Streit um unzureichende Kühlung von Transportgut

Macht ein Unternehmer gegen einen von ihm beauftragten Spediteur Schadensersatz mit der Begründung geltend, die zu transportierende Tiefkühlware sei während des Transports nicht ausreichend gekühlt worden, muss er darlegen und beweisen, dass er dem Frachtführer das Transportgut in ordnungsgemäß vorgekühltem Zustand übergeben hat. Hat der Spediteur vor dem Transport vorbehaltlos einen Lieferschein unterzeichnet, in

dem eine ausreichende Vorkühlung der zu transportierenden Ware festgehalten ist, trägt er die Beweislast für seine Behauptung, er sei bei der Beladung an einer Kontrolle der Temperatur der übernommenen Ware gehindert worden.

Urteil des BGH vom 23.11.2017
I ZR 51/16 - NJW-RR 2018, 551

Steuerrecht

Vorsteuerabzug: Angabe des Leistungszeitpunktes in Rechnung

Die zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung muss insbesondere Angaben zu der dem Leistenden erteilten Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, zur Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände und zu Umfang und Art der sonstigen Leistung sowie zum Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung enthalten (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, 5 und 6 UStG). Die Angabe des Kalendermonats als Leistungszeitpunkt (hier für die Lieferung

von Pkws) kann sich laut Bundesfinanzhof unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben auch aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben, wenn nach den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls davon auszugehen ist, dass die Leistung auch in dem Monat bewirkt wurde, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Urteil des BFH vom 01.03.2018
V R 18/17 - DB 2018, 1384